



Kinder- und Jugendschutzordnung

Präambel

Der Gesetzgeber hat mit dem § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII geregelt, dass dem Schutz der Jugend vor sexuellen Übergriffen und Beeinträchtigungen ein besonderes Augenmerk zu widmen ist. Der Luckauer Carnevals Verein hat sich mit Bestätigung dieser Ordnung bindend dazu verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben und notwendigen Regelungen zur Jugendprävention vereinsintern zu implementieren und ihre Einhaltung fortführend und kontinuierlich sicherzustellen.

In dem Bewusstsein, dass die Karnevalskultur besonders junge Menschen anspricht und in der Überzeugung, dass der Tanzsport im Karneval und das Vereinsleben im Allgemeinen ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt, gibt sich der Luckauer Carnevals Verein 1973 e.V. folgende Ordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen des Vereins.

1 Geltungsbereich dieser Ordnung

- 1.1 Diese Ordnung gilt für alle Organe, Abteilungen, Gruppen und Personen, die Jugendarbeit leisten, d.h. innerhalb des Vereins Funktionen und Aufgaben wahrnehmen, bei denen sie Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben können.
- 1.2 Personen, die Funktionen in diesem Sinne wahrnehmen, werden ab einem Lebensalter von 14 Jahren in die Überprüfungs- und Nachweisverfahren einbezogen (Registerfähigkeit nach § 30 BZRG).
- 1.3 Als Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Ordnung werden alle Vereinsmitglieder betrachtet, die jünger als 18 Jahre sind.

2 Allgemeine Grundsätze

- 2.1 Der Verein und insbesondere Personen, welche im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit als Erziehungsbeauftragte eingesetzt sind, verpflichten sich zur Einhaltung und Kontrolle der geltenden Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).
- 2.2 Erziehungsbeauftragte Personen (z.B. Jugendtrainer/in) sind zudem angehalten ihrer Aufsichtspflicht (§ 832 BGB), für die Dauer der Unterstellung durch die Eltern, nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.
- 2.3 Sämtliche Personen, welche im Verein mit Kindern und Jugendlichen Umgang haben, achten stets auf ein verletzungsfreies Umfeld und tragen somit zur Unfallprävention bei. Mögliche Verletzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand im Unfallbuch dokumentiert.
- 2.4 Der geschäftsführende Vorstand legt bei Kindern und Jugendlichen einen besonderen Wert auf die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes. Dies betrifft sowohl die Veröffentlichung von Fotografie- und Filmaufnahmen, als auch die Erfassung in der Mitgliederverwaltung. Daten der Kinder und Jugendlichen dürfen ohne das Einverständnis der Erziehungsberechtigten nicht an Dritte weitergegeben werden.



3 Verfahren i.S. § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

3.1 Verfahrensprinzipien

- 3.1.1 Das Verfahrensprinzip beruht darauf, dass für Personen, die in der Jugendarbeit tätig sind und die (örtlich/zeitlich/sich wiederholend) prägende, formende und/oder disziplinierende Möglichkeiten der Einflussnahme (örtlich, auf Jugendliche im Verein) haben, die persönliche Eignung nachzuweisen ist.
- 3.1.2 Diese ist gegeben, wenn gegen die Person keine rechtskräftigen Verurteilungen aus Straftaten gem. Listung in §72a, Abs. (1), SGB VIII vorliegen. Der Nachweis wird über die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses (EFZ, vgl. § 72a, SGB VIII und § 30a BZRG) geführt.
- 3.1.3 Sofern eine Verurteilung vorliegt, das EFZ also Eintragungen aufzeigt, darf eine derartige Person keine (ehrenamtliche, nebenamtliche, hauptberufliche) Funktion im Jugendumfeld mehr ausüben.

3.2 Verfahrensschritte

3.2.1 Feststellen der Zugehörigkeit zum betroffenen Personenkreis

- 3.2.1.1 Betroffen sind Personen die ehrenamtlich, nebenamtlich, hauptberuflich Funktionen ausühen, aufgrund derer sie Einflussnahmemöglichkeiten auf die Jugendlichen im Verein erhalten.
- 3.2.1.2 Funktionen auf die dieses zutrifft, sind z.B. folgende Ämter/Tätigkeiten: Jugendbetreuer, Jugendtrainer, Jugendleiter, Trainer, Trainingshilfen, Begleitpersonen (mehrfache Betreuung), Abteilungsleiter, Jugendbeauftragter des Vereins.
- 3.2.1.3 Dass eine Person eine Funktion in diesem Sinne ausübt, wird in der Mitgliederverwaltung des Vereins vermerkt. Hier ist auch eine Liste der maßgeblichen Funktionen hinterlegt.
- 3.2.1.4 Die Zuweisung/Rücknahme einer Funktion erfolgt, sobald jemand ein Amt in der Jugendarbeit antritt oder dieses Amt nicht mehr ausübt.
- 3.2.1.5 Wenigstens 1-mal pro Jahr ist zu überprüfen ob eine zugeordnete Funktion noch ausgeübt wird oder es Personen gibt, denen eine Funktion zugeordnet wurde, dieses jedoch (noch) nicht dokumentiert ist. Sinnvollerweise erfolgt diese Überprüfung im Rahmen der saisonalen Personalplanung der Abteilungen.

3.2.2 Überprüfen ob ein gültiges Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) bekannt ist.

- 3.2.2.1 Bei jeder Erfassung/Veränderung/Überprüfung der Zuordnung einer Funktion zu einer Person ist zu prüfen ob ein gültiges, eintragsfreies EFZ besteht.
- 3.2.2.2 Dabei ist zu beachten, dass die Ausstellung des EFZ nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf, wenn es dem Verein schon einmal zur Überprüfung zugänglich gemacht worden ist.
- 3.2.2.3 Nicht älter als 5 Wochen darf das EFZ sein, wenn es erstmals im Verein zur Überprüfung herangezogen wird.
- 3.2.2.4 Außerdem ist infolge von bekannt gewordenen und abgeschlossenen Rechtsverfahren zu überprüfen, ob ein gültiges, eintragsfreies EFZ besteht.



3.2.3 Beibringen eines Erweiterten Führungszeugnisses

- 3.2.3.1 Sofern die Überprüfung ergibt, dass kein verwendbares Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorliegt, wird der Betroffene vom Verein aufgefordert dieses beizubringen.
- 3.2.3.2 Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass die Ausstellung eines EFZ kostenfrei für den Antragsteller erfolgt, sofern das EFZ wegen Ausübung eines Ehrenamtes benötigt wird.
- 3.2.3.3 Der Betroffene erhält vom Verein eine Bestätigung, in der bescheinigt wird, dass er aufgefordert worden ist, ein EFZ nach §30a, BZG beizubringen. Dort wird weiterhin bestätigt, dass er eine für den Jugendschutz relevante Funktion im Verein ausübt/ausüben wird und dass diese Funktion im Ehrenamt oder im Nebenamt oder im Hauptamt wahrgenommen wird.
- 3.2.3.4 Aufgrund der Bestätigung stellt der Betroffene einen (mündlichen) Antrag auf Ausstellung eines EFZ bei den Meldebehörden seiner Wohngemeinde. Diese wird dann die Erstellung eines EFZ und Zusendung an den Betroffenen veranlassen.

3.2.4 Auswertung der Informationen in einem beigebrachten EFZ

- 3.2.4.1 Nach Zusendung des EFZ an den Betroffenen ist festzustellen, ob dieses eintragsfrei ist.
- 3.2.4.2 Dazu gewährt der Betroffene einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied Einsicht.
- 3.2.4.3 Festgestellt wird, ob das EFZ dem Betroffenen zuordenbar ist, Hinweise auf Einträge / keine Einträge enthält und wann das EFZ ausgestellt worden ist.
- 3.2.4.3 Sofern der Betroffene keine Einsichtnahme durch ein Vorstandsmitglied zulässt, besteht bei einigen Kommunen die Möglichkeit sich eine Bestätigung darüber ausstellen zu lassen, dass das EFZ keine Einträge enthält.
- 3.2.4.4 Weiterhin besteht die Möglichkeit im gemeinsamen Einvernehmen eine amtliche Person des Vertrauens zu finden, die eine entsprechende Bestätigung erstellt.

3.2.5 Folgerungen ziehen

- 3.2.5.1 Sofern ein EFZ definitiv nicht beigebracht wird oder die Auswertung Hinweise auf Eintragungen beinhaltet, ist die Ausübung der im Zusammenhang stehenden übertragenen Funktion umgehend zu beenden / nicht erst zu beginnen.
- 3.2.5.2 Die Eintragungen zur Funktionsausübung in der Mitgliederverwaltung des Vereins sind entsprechend zu terminieren/mit einem Endtermin zu beenden.
- 3.2.5.3 Sofern das EFZ keine Eintragungen enthält, wird dies in der Mitgliederverwaltung des LCV dokumentiert.

3.2.6 Dokumentation vornehmen und **Datenschutz** beachten

- 3.2.6.1 Folgende Informationen aus der Auswertung werden entsprechend §72a, Abs. 5, SGB VIII dokumentiert: Art der Einsichtnahme, Name des Vorstandsmitglieds das Einsicht genommen hat, ggf. Name der Behörde, die eine Einsichtnahme bestätigt, Ergebnis der Einsichtnahme („Keine Eintragungen“), Erstellungsdatum des EFZ, Spätester Vorlagetermin eines erneuten EFZ (i.d.R. Erstellungsdatum plus 5 Jahre).
- 3.2.6.2 Die Dokumentation erfolgt mitgliedsbezogen/personenkonkret in der Mitgliederverwaltung des LCV.
- 3.2.6.3 Die gespeicherten Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit den durchzuführenden Überprüfungen im Falle einer Funktionszuordnung oder einer Fristigkeitsüberprüfung anlassbezogen und im konkreten Einzelfall ausgewertet.
- 3.2.6.4 Die EFZ-bezogenen Daten werden gelöscht, sobald keine Funktion mehr ausgeübt wird, die unter den Jugendschutzaspekt gem. §72a, SGB VIII zu stellen ist.



4 Verantwortung und Zuständigkeiten

Folgende Verantwortungen und Zuständigkeiten von Vereinsorganen werden festgelegt:

Geschäftsführender Vorstand:

- Funktionsübertragung an Personen im Bereich der Jugendarbeit
- Verfahren i.S. § 72a SGB VIII (Erweitertes Führungszeugnis)
- Führung der Mitgliederverwaltung im Kinder- und Jugendbereich
- Führen des Unfallbuchs

Jugendbeauftragte/r:

- Kontrolle und Aufsicht zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Regelungen im Bereich Jugendschutz und Unfallprävention
- Koordination zwischen den verschiedenen Kinder- und Jugendgruppen
- Ansprechpartner für eingesetzte Personen in der Jugendarbeit für sämtliche Fragen zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Verein

5 Inkrafttreten

Diese Ordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen des Luckauer Carnevals Vereins 1973 e.V. tritt am 14.01.2019 durch Beschluss des erweiterten Gesamtvorstandes als Ergänzung zur Geschäftsordnung des LCV in Kraft.

Luckau, 14.01.2019